

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende

Gebührensatzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Bad Königshofen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, Leichenhäuser und sonstigen Einrichtungen sowie für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Im Friedhof Bad Königshofen i. Grabfeld und in den Friedhöfen der Stadtteile Althausen, Aub, Gabolshausen, Merkershausen und Untereißfeld gelten die nachstehenden Grabnutzungsgebühren für die jeweils angegebenen Nutzungszeiten. Für davon abweichende Nutzungszeiten werden die Gebühren zeitanteilig umgerechnet

a) Kindergräber (bis zu 6 Jahren)	(Nutzungszeit 10 Jahre - einstellig)	70,00 €
b) Reihengräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	450,00 €
c) Reihengräber (Einfassung Feld 04 – 07)	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	520,00 €
d) Familiengräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - vierstellig)	890,00 €
e) Familiengräber (Einfassung Feld 04 – 07)	(Nutzungszeit 20 Jahre - vierstellig)	1.030,00 €
f) Urnenerdgräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	420,00 €
g) Urnenerdgräber mit Einfassung	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	480,00 €
h) Urnenwandgräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	1.370,00 €
i) Naturgrab (Rasenfläche)	(Nutzungszeit 20 Jahre - einstellig)	380,00 €
j) Naturgrab (Baum)	(Nutzungszeit 20 Jahre - einstellig)	400,00 €
k) Naturgrab (Beet)	(Nutzungszeit 20 Jahre - einstellig)	470,00 €
l) Naturgrab (Wand)	(Nutzungszeit 20 Jahre - einstellig)	470,00 €

§ 5

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Sätzen berechnet. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Schritten von 5, 10, 15 und 20 Jahren möglich.
- (2) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Grabgebühr.

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle im Friedhof der Stadt und in den Stadtteilen beträgt | 130,00 € |
| (2) Für die Aufbewahrung einer Urne pro Tag | 5,00 € |
| (3) Die Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabdenkmälern beträgt einheitlich | 10,00 € |
| (4) Für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens wird keine Gebühr erhoben. | |
| (5) Für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof wird keine Gebühr erhoben. | |
| (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 17. Dezember 2014

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Helbling
1. Bürgermeister

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde ausgefertigt am 17.12.2014
- II. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (Main-Post, Lokalseite Bad Königshofen i. Grabfeld) veröffentlicht am 19.12.2014
- III. Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt am 19.12.2014